WOLF-HAGEN KRAUTH

Systeme verstehen Systeme

Zur Debatte zwischen rechtstheoretischer und linguistischer Beobachtung des Rechts

Vorbemerkung

Wenn die Rechtswissenschaft auf die Sprachwissenschaft trifft, wird es ernst. Denn es geht dann meist um das, womit wir uns alle verständigen, die Sprache. Gleichwohl werden die Beiträge von Regina Ogorek, Dieter Simon und Wolfgang Klein nicht nur mir intellektuelles Vergnügen und Lesefreude bereitet haben. In akademischen Kontexten ist dies ein seltenes Verdienst. Doch gilt in der Wissenschaft, anders als in Feuilleton oder Belletristik, wo, wie man weiß, zuweilen eine Wahrheit zugunsten der schönen Formulierung weggeschenkt werden darf: Das Geschriebene muss schön und korrekt sein. Aber können Gesetze, Verträge, allgemeine Geschäftsbedingungen überhaupt schön, mindestens aber verständlich und zugleich juristisch korrekt verfasst werden? Und: Liegt genau hier das zentrale Problem für Legitimation und Akzeptanz des Rechts?

Offenkundig liefern die linguistischen und die rechtstheoretischen Verstehensversuche des Verstehens von Rechtstexten sehr unterschiedliche Befunde und sehr unterschiedliche kausale Zurechnungen. Für den Soziologen als professionellen Beobachter von Beobachtern liegt es nahe, solche Unterschiede unterschiedlichen Beobachtungsinstrumenten und -ausschnitten zuzurechnen. Grob und für den Anfang: Wenn Rechtstheoretiker das Recht verstehen wollen, beobachten sie die Differenz von Rechtstext und Rechtsanwendung; Linguisten hingegen beobachten die Differenz von Rechtstext und Erwartungen der Alltagssprache.

Wenn beide Beobachtungen miteinander verglichen werden, stellt sich gegenseitiges Befremden ein. Die Rechtstheorie lehnt forcierte Ansprüche an Kompatibilität mit der Alltagssprache als „Erkenntnishindernis“ ab und kritisiert den mitkommunizierten Demokratisierungsimperativ als fehlgeleitete Priestertrugtheorie. Die Linguistik fordert im

Namen der aufgeklärten Öffentlichkeit die Generalisierung des Transparenzgebotes für Rechtstexte auf der Grundlage der Erkenntnis, dass die Sprache „das Arbeitsgerät des Juristen" ist.[1]

Im Folgenden werde ich Begriffe und Erkenntnisse der Soziologie vorstellen, die zur Beschreibung der Debatte beitragen und die, wie ich hoffe, einige Blockierungen beseitigen helfen können. Zu diesem Zweck versuche ich die Leistungen dreier zentraler Theorien der Soziologie fruchtbar zu machen: der Kommunikationstheorie, der Theorie sozialer Systeme und der Gesellschaftstheorie. Ob die Einmischung eines Dritten, zumal aus einer Zunft, deren Texte eher als unverständlich und hölzern gelten, zu fruchtbaren Irritationen der Streitenden führt, ist ebenso ungewiss wie wegen der Bedeutung des Gegenstandes zu wünschen.

Gesellschaftstheorie

Wenn man das gesellschaftstheoretische Wissen der Soziologie für die Beantwortung der Frage nach dem Zusammenhang von Recht, Sprache und Demokratie heranzieht, wird man gegenüber der von Wolfgang Klein emphatisch hergestellten Kopplung von Demokratie und Allgemeinverständlichkeit von Gesetzen deutliche Zurückhaltung signalisieren müssen.

Zwar würde die Soziologie im ersten Zug wohl noch nicht bestreiten, dass die Verständlichkeit der Texte überhaupt eine notwendige Bedingung für Recht in der Demokratie ist, aber die Empirie würde doch deutliche Hinweise geben, dass andere Mechanismen eine sehr viel wichtigere Rolle spielen.

Einige Beispiele machen das augenfällig. Ich tue mich schwer damit zu glauben, dass es sich bei der DDR um eine Demokratie gehandelt hat, obwohl zumindest manche ihrer Gesetze von Beobachtern übereinstimmend als allgemein gut verständlich beurteilt worden sind. Auch die frühneuzeitlichen Marktordnungen hat der Stadtbürger durchaus verstanden, aber sie gehörten zum Recht einer geschichteten Gesellschaft. Viele bundesrepublikanische Gesetze hingegen scheinen der Allgemeinheit unverständlich, gleichwohl haben wir eine stabile Demokratie und eine die professionellen Grenzen des *plain language movement* sprengende soziale Bewegung, deren Ziel eine Rechtstextüberarbeitung als demokratisches Erneuerungsprojekt wäre, ist nicht in

[1] BERND RÜTHERS, *Rechtstheorie. Begriff, Geltung und Anwendung des Rechts*. München 1999, 122.

Sicht. Verständlichkeit von Rechtstexten korreliert mithin allenfalls schwach mit politischer Demokratie.

Weshalb? Die Gesellschaftstheorie hält die Erkenntnis bereit, dass die Inklusion von Menschen in soziale Systeme über spezielle Institutionen garantiert werden muss – die Sprache selbst, an aller systemweiten Kommunikation beteiligt, ist ein viel zu genereller Mechanismus. Inklusion ins Rechtssystem für alle – sozialstrukturell sehr voraussetzungsreich und gesellschaftsgeschichtlich eher selten verwirklicht – heißt zum Beispiel: Zugang zum System für jeden, auch und gerade wenn er die Gesetze nicht versteht; symmetrische Handlungschancen, etwa jemanden unabhängig vom gesellschaftlichen Status verklagen zu können oder gleiche Behandlung aller Parteien vor dem Gericht. Als Hinweis auf das Gemeinte mögen diese Beispiele ausreichen. Die mit einer beobachtbaren demokratischen Verfassung konkomitante institutionelle Struktur umfasst freilich weitere Mechanismen wie etwa die Autonomie des Rechtssystems, den Instanzenzug und die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Von der Gesellschaftstheorie her würde die Frage also lauten: Wenn sowohl die institutionellen Mechanismen der Inklusion ins Rechtssystem als auch dessen zentrale Strukturelemente der Verständlichkeit von Rechtstexten vorgeordnet sein müssen als Bedingung für die Beobachtung „demokratischer Verhältnisse“, welche Bedeutung kommt dann in einem so verfassten Rechtssystem der Allgemeinverständlichkeit von Rechtstexten zu? Hat sie eine strukturelle Bedeutung für das System oder handelt es sich z. B. um eine verständliche, dauerhafte aber nicht realisierbare Forderung von Intellektuellen und Wissenschaftlern, die glauben über geeignete Medizinen zu verfügen oder von Politikern, die es zuweilen politisch vorteilhaft finden, die Unverständlichkeit des Rechts auch dann zu beklagen, wenn sie gar keine Anstalten machen (wollen), daran etwas zu ändern? In jedem Fall wird die Diskussion der Frage in Rechnung stellen müssen, dass in funktional differenzierten Gesellschaften wie der unseren die Allgemeinverständlichkeit immer über eine Grenze hinweg gesichert werden muss, weshalb sie für das Rechtssystem selbst – Gleiches gilt auch für das Wissenschaftssystem – kein unmittelbares Handlungsproblem darstellt.

Theorie sozialer Systeme

Die Soziologie hat für die Beschreibung moderner Sozialverhältnisse seit ihren Klassikern ein Differenzierungskonzept entwickelt und über das vergangene Jahrhundert hinweg verfeinert. Im Kern besagt es, dass

die Gesellschaft die Einheit funktional differenzierter Sozialsysteme bildet. Beispiele hierfür sind Politik, Wirtschaft, Wissenschaft, Religion, Recht – um die wichtigsten zu nennen. Sie sind für die Erledigung einer gesellschaftlichen Funktion zuständig und sie sind bei dieser Erledigung autonom. Wohlgemerkt: autonom, nicht autark, denn selbstverständlich agieren sie in einer durch die anderen Sozialsysteme gebildeten gesellschaftlichen Umwelt. Mit Hilfe der Konzepte „strukturelle Kopplung" und „Koevolution" werden diese System/Umwelt-Beziehungen theoretisch zu beschreiben versucht.

Was nun besagt das für unsere Frage, welche Bedeutung der Allgemeinverständlichkeit von Rechtstexten zukommt? Zuerst einmal, dass man sich eingehender mit dem befassen muss, was als „Allgemeinverständlichkeit" codiert wird.

In der Regel impliziert der Begriff mindestens zwei Aspekte, deren Generalisierungsleistung die Soziologie unbefriedigt lässt. Sowohl der Bezug auf den Alltag und das Alltägliche wie auch auf jeden beliebigen Zeitgenossen als Gattungs- oder Großgruppenrepräsentanten sind für die soziologische Theorie Kompaktvorstellungen, die Erkenntnis eher verstellen als eröffnen. „Der Mensch", „das Individuum" oder „die Allgemeinverständlichkeit" sind deshalb keine Grundbegriffe der Sozialtheorie. Dennoch kommen sie in der Disziplin vor. Zum einen als Beobachtungs- und Beschreibungsbegriffe ganz bestimmter Beobachter: Anthropologen, Evolutionspsychologen oder auch Menschenrechtsaktivisten. Zum anderen in einer theoretisch zurechtgemachten Gestalt als „psychische Systeme" in der Umwelt des Sozialen. Soziologen interessieren sich also selbstverständlich für diejenigen sozialen Kommunikationskontexte, die mit dem Konzept der „Allgemeinverständlichkeit" arbeiten. Sie verhalten sich hierbei parasitär als „Beobachter zweiter Ordnung". Wo und wenn also Systeme – das Recht selbst oder die Linguistik beispielsweise – Ansprüche auf Allgemeinverständlichkeit erheben bzw. bestreiten würden, fände die Soziologie ein Feld für empirische Analysen.

Theoretisches Leitkonzept für solche Analysen wird die Differenzierung sozialer Systeme sein. Entsprechend rechnet die Soziologie Eigenheiten der Beobachtung und Beschreibung von Systemen ihrer Struktur, Funktion und Leistung zu. Unter den Bedingungen einer funktionalen Differenzierung der Gesellschaft mit ihrer Alleinzuständigkeit einzelner Systeme für die Funktionserfüllung und der Beteiligung aller anderen als Umwelt gibt es allerdings keinen gesellschaftlichen Ort mehr, von dem aus mit guten Gründen „das Ganze" als Ganzes verbindlich beschrieben werden könnte. Für die vorliegende Auseinandersetzung zwischen Rechtstheorie und Linguistik heißt dies, dass Pries-

tertrugtheoreme und Vorwürfe einer *déformation professionelle* erwartet werden können. Sie stellen in der arbeitsteiligen Gesellschaft eine typische Beantwortungsform der Frage dar, was dahinter steckt. Die Soziologie erkennt in dieser Sachlage die Einheit der Differenzen, welche die Zugehörigkeit zur funktional differenzierten Gesellschaft signalisiert.

Wenn dies richtig ist, dann steht freilich ein ideologischer Aschermittwoch nicht bevor; die Masken werden nicht fallen, weil sie zur Physiognomie gehören. Aber ebenso wenig muss man sich vor einem ewigen Fasching der Postmoderne fürchten. Wozu die Lage die sozialen Systeme zwingt, ist eine Erhöhung ihres Reflexionsniveaus. Die theoretische Selbstbeschreibung des Systems muss die Beobachtung durch die Umwelt einbeziehen; sie muss sensibel werden für die Wirkungen, die ihr von der Umwelt als die ihren kommuniziert werden und sie muss die Systemleistung darauf einstellen. Die Rechtstheorie als Reflexionsinstanz des Rechts wird mithin zu ihrem eigenen Besten die Herausforderung durch eine auf Allgemeinverständlichkeit der Rechtssprache zielende Kritik annehmen und Antworten suchen, wie sie in die Konstruktion des Rechtssystems eingebaut werden kann. Die Linguistik ihrerseits wird ihren *blind spot* mit ins Kalkül einbeziehen, die Sprache als unterschiedslosen Begriff der Beobachtung von sozialen Systemen anzusetzen. Wenn diese Hausaufgaben gemacht sind, wird es sich empirienäher über Fragen der Verständlichkeit von Rechtstexten und der Rolle, welche die Sprache dabei spielt, verhandeln lassen. Man wird dann zum Beispiel fragen, inwiefern sich die Forderung der Allgemeinverständlichkeit auf alle Rechtstexte beziehen muss; ob der Verständlichkeit des Rechts nicht auch oder sogar effizienter durch die Nutzung von Redundanzen und den Einsatz verschiedener Medien gedient wäre. Die Forschung könnte die im Alltag bereits etablierten Formen der Rechtsberatung mittels personeller Kontakte, evaluierender Organisationen oder Publikationen einer Prüfung unterziehen und Verbesserungsvorschläge zu machen versuchen. Auf diese Weise bliebe zwar der Sinn des einzelnen Rechtstextes als Text noch immer dem allgemeinen Verständnis partiell entzogen, aber es würden jedem Interessierten vielfältige Wege und Formen der Erläuterung eröffnet. Denn wer sein Recht sucht, will ja nicht nur den Sinn einer Formulierung verstehen, sondern vor allem die Folgen beurteilen können, die eben diese Formulierung hat. Auf diesen verschiedenen Wegen ließe sich nicht nur das Vertrauen in die Verstehensmöglichkeiten stärken, sondern auch die Sensibilität des Rechts für die Verstehensanforderungen erhöhen, die von jedem einzelnen Bürger sowie von ganz unterschiedlichen Organisationen in der Gesellschaft an das Gesetz gestellt werden.

Kommunikationstheorie

Betrachtet man die drei Debattenbeiträge durch eine soziologische Brille, erkennt man unterschiedliche Ansätze. Wolfgang Klein verbindet bei der Analyse von Verstehensprozessen die Sprachtheorie mit Vorgängen im psychischen System. Die Rechtstheoretiker operieren hingegen mit einem nicht spezifizierten Kommunikationsmodell, wenn sie dem geforderten allgemeinen Verständnis ihr Verständnis der Rechtstexte entgegensetzen.

Die soziologische Theorie bietet meiner Einsicht nach mit ihrem Kommunikationsbegriff ein nützliches und weiterführendes Instrument. Sie beschreibt Kommunikation als die Einheit einer dreistelligen Relation von Information, Mitteilung und Verstehen. Damit Kommunikation zustande kommt, muss eine Information erkennbar mitgeteilt und verstanden worden sein.

Das wirkt erst einmal trivial, hat aber doch einige Konsequenzen, die unsere Arbeit betreffen. Die wichtigste ist: Verstehensprozesse sind offenkundig immer in Kommunikationsprozesse eingebettet. Dies ist nicht unbedingt leicht zu erkennen, denn im Alltagshandeln wird in der Regel einfach unterstellt, dass verstanden worden ist. Nur wenn Probleme über die bei Einzelnen ganz unterschiedlich ausgebildeten Wahrnehmungsschwellen treten, findet eine ausdrückliche kommunikative Vergewisserung statt, ob *alters* Konstruktion der mitgeteilten Information mit der Information übereinstimmt, die *ego* hat mitteilen wollen. Wo immer aber Sicherheiten für erforderlich gehalten werden, können sie nur durch Anschlusskommunikation beschafft werden. Die einsame Auseinandersetzung mit einem Text zum Zwecke seines Verständnisses ist jedenfalls eine hochartifizielle Situation, deren Besonderheit von einer empirischen Forschung, die derartige Laborbedingungen schafft, methodisch kontrolliert werden muss.

Auch wenn man sich für die Folgen sprachlicher Variationen für das Verständnis interessiert, bietet der genannte Kommunikationsbegriff einige Spezifikationen. Er legt nahe auf Differenzen zu achten, die durch das gewählte Mitteilungsverhalten, etwa Mündlichkeit oder Schriftlichkeit, entstehen, aber auch die Eigenheiten von Mitteilungsmedien in Rechnung zu stellen. Schließlich sollten die Konsequenzen bedacht werden, die aus den Grenzen der gemeinsamen Steigerbarbeit zwischen den drei Relationen resultieren. Man kann z. B. durch geeignete Informationen bzw. geeignetes Mitteilungsverhalten die Zahl der erreichbaren Kommunikationspartner sehr stark erhöhen – und für das Funktionieren des Rechts in modernen Gesellschaften ist dies unabdingbar. Allerdings nimmt die Wahrscheinlichkeit des Verstehens mit

der Zahl der erreichten Kommunikationspartner ab. Umgekehrt gilt: Sollen Verstehensanforderungen erhöht werden, wirkt sich dies beschränkend auf die Wahl der Möglichkeiten des Mitteilungsverhaltens ebenso aus wie auf die Quantität der Informationen. Hochgetriebene Anforderungen an das Verstehen etwa in Ehen oder Familien setzen z. B. häufige körperliche Anwesenheit von Kommunikationspartnern voraus. Für das Rechtssystem kleiner Stammesgesellschaften dürften diese Verständnisvoraussetzungen noch gegeben gewesen sein, sie lassen sich aber unter heutigen Bedingungen nicht reproduzieren. Wenn heute aber alles Recht auf schriftliche Kommunikation zwischen unbekannten Abwesenden angewiesen ist, stellt sich umso dringender die Frage, wie Verständnis noch hergestellt werden kann und welche Mittel dies leisten.